

Allgemeine Bedingungen für Facility Services – Unterhaltsreinigungen

1. **Voraussetzungen für die Auftragserfüllung**
Das zur Reinigung notwendige kalte und warme Wasser sowie den Strom stellt der Auftraggeber der Fortas AG kostenlos zur Verfügung. Die Fortas AG achtet auf einen möglichst sparsamen Verbrauch.
Der Auftraggeber stellt der Fortas AG einen abschliessbaren Schrank oder entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung.
2. **Termine / Etappen**
Leistungsänderungen seitens des Auftraggebers sind 3 Monate im Voraus der Fortas AG bekannt zu geben. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, steht der Fortas AG grundsätzlich zu, die dadurch entstandenen Mehrkosten zu verrechnen.
3. **Anweisungen des Auftraggebers**
Fortas AG richtet sich ausschliesslich nach den Anweisungen des Auftraggebers. Weisungen von Drittpersonen werden ausdrücklich nicht Folge geleistet. Daraus können auch keine Verantwortlichkeiten für die Fortas AG abgeleitet werden.
Der Auftraggeber darf das beim ihm tätige Reinigungspersonal weder abwerben noch für andere Arbeiten einsetzen.
4. **Zusatzleistungen**
Im Vertrag nicht beschriebene Leistungen, die durch Fortas AG ausgeführt werden müssen, werden zu den geltenden Regiesätzen, nach Aufwand, inkl. der entsprechenden Nebenkosten wie Installations- und Anfahrtspauschale verrechnet.
5. **Leistung, Mängelbehebungen und Verantwortlichkeiten**
Die Fortas AG verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten fachgerecht auszuführen und das dafür erforderliche Personal einzusetzen. Allfällig mangelhaft ausgeführte Arbeiten sind der Fortas AG bis spätestens am folgenden Arbeitstag 12.00 Uhr zu melden. Bei begründeten Beanstandungen kann der Auftraggeber eine Nachreinigung verlangen. Werklohnrückbehalte oder Werklohnabzüge werden nicht akzeptiert.
6. **Schweigepflicht**
Das durch die Fortas AG eingesetzte Reinigungspersonal ist der Sorgfalts-, Treue- und Schweigepflicht unterstellt. Sie verbietet ihren Mitarbeitern jegliche Einsichtnahme in Akten des Auftraggebers und untersagt alle Handlungen, die das Betriebsgeheimnis desselben in irgendeiner Weise gefährden könnten.
7. **Zahlungsfristen**
Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Fortas AG ist berechtigt, ab Mahnungsdatum einen Verzugszins von 5% zu verrechnen.
8. **Mulden und andere Zusatzleistungen**
Fortas AG bietet das Stellen und Abholen von Mulden sowie die Entsorgung des Abfalls an. Dabei verrechnet Fortas AG für Umtriebe und Administration einen entsprechenden Aufschlag. Dies gilt auch für andere Zusatzleistungen wie z.B. die Miete von Skyworkers, Hebebühnen usw.
9. **Versicherungen**
Die Fortas AG erklärt hiermit, dass sie gegen Haftpflichtschäden (Personen- und Sachschäden) bei der nachstehenden Gesellschaft versichert ist:

Helvetia Versicherungen
Policen Nr. 4.000.633.927
Deckungsumfang: CHF 5'000'000.—

Mit der Unterzeichnung des Vertrages oder dem Erhalt der Auftragsbestätigung bekunden die Parteien, alle darin erwähnten Bedingungen anzuerkennen.